

Bei Feststellung der Mindestzahl sind auch die Arbeiterinnen und die jugendlichen Arbeiter mitzuzählen.

§ 2. Soweit in solchen Betrieben beim Inkrafttreten des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, d. i. am 6. Dezember 1916, ständige Arbeiterausschüsse nach § 134 h der GewO.<sup>1)</sup> oder §§ 94, 95 des Berggesetzes<sup>2)</sup> bereits bestellt waren, besteht keine Verpflichtung zur Errichtung neuer Ausschüsse. Immerhin ist auch in diesen Betrieben behufs Schaffung tunlichst gleichartiger Verhältnisse die Errichtung neuer Ausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erwünscht.

Die Mitglieder der fortbestehenden Ausschüsse sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen, nach denen die Ausschüsse gebildet worden sind, nicht nach § 11 des vorbezichneten Gesetzes zu bestellen.

§ 3. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebseinrichtungen, die Lohn- und die sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seine Wohlfahrtseinrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 4. Die Bildung des Ausschusses ist von der Betriebsleitung herbeizuführen. Werden von dieser binnen drei Wochen nach dem Erlaß der gegenwärtigen Bekanntmachung die nötigen Anordnungen nicht getroffen, und bleibt auch eine von der Distriktverwaltungsbehörde unter Setzung einer Frist an die Betriebsleitung gerichtete Aufforderung erfolglos, so hat die Distriktverwaltungsbehörde das weitere anzuordnen.

§ 5. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den im Betrieb beschäftigten volljährigen Arbeitern oder Angestellten beiderlei Geschlechts aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

Die Zahl der Ausschußmitglieder beträgt nach näherer Bestimmung der Betriebsleitung bei Betrieben mit

50 bis 100	Arbeitern	mindestens	4
100	"	bis zu	5
200	"	"	6
400	"	"	7
600	"	"	8
über	900	"	9.

<sup>1)</sup> 1. Teil S. 102.

<sup>2)</sup> 1. Teil S. 105.